

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Automatisierungstechnik (Vollzeit/Teilzeitstudium) an der TH Wildau

§ 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt das Praktikum für Studierende des Bachelorstudienganges Automatisierungstechnik (Vollzeit/Teilzeitstudium) der Technischen Hochschule Wildau (TH). Das Praktikum ist jeweils Bestandteil des Studiums; es umfasst 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung, maximal jedoch 40 Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Urlaub/krankheitsbedingte Fehltag. Es ist mit einem Workload von 30 Credit Points (CP) (25 CP für die Praxisphase im Unternehmen sowie 5 CP für den Bericht in Form der schriftlichen Ausarbeitung und des Kolloquiums) zu erbringen. Bei Nichteinhaltung der Praktikumsdauer aufgrund von krankheitsbedingten Fehltagen entscheidet der zuständige Betreuer der TH über die Anerkennung des geleisteten Praktikums. Das Praktikum kann nach dem Ende des Prüfungszeitraums des 3. Semesters beginnen.
- (2) Das Praktikum wird in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder sozialen Einrichtungen – im folgenden Praxisstelle genannt – durchgeführt.
- (3) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Das Praktikum soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur individuellen Gestaltung des weiteren Studienablaufs anregen.
- (4) Die Suche, die Bewerbung und der Vertragsabschluss mit einer geeigneten Praxisstelle gemäß den Anforderungen des Studienganges obliegen der/dem Studierenden.
- (5) Die TH unterstützt ihre Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung des Praktikums.
- (6) Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen entsprechend der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges die in das Praktikum fallen, ist die/der Studierende von der praktischen Tätigkeit befreit.

§ 2 Verantwortung des Fachbereichs

- (1) Der Studiengangssprecher benennt eine Betreuerin/einen Betreuer (Praktikumsbeauftragte(n)), die/der für die allgemeine Durchführung des Praktikums verantwortlich ist. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Koordinierung und Beantwortung aller im Zusammenhang mit dem Praktikum auftretenden Fragen.
- (2) Der Fachbereich stellt eine Empfehlung für die inhaltliche Gestaltung des Praktikums (Anlage 1) zur Verfügung.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Praktikum erfolgt auf Basis des von der/dem Studierenden und der Praxisstelle zu unterschreibenden Vertrags. Darin ist u.a. eine Betreuerin/ein Betreuer der TH sowie eine Betreuerin/ein Betreuer der Praxisstelle zu benennen. Die Zulassung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums zu beantragen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Praktikum wird durch die/den Praktikumsbeauftragte/n geprüft.
- (3) Die/der Studierende und die Praxisstelle schließen einen Vertrag über das Praktikum ab. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Beginn und Ende des Praktikums, wöchentliche Arbeitszeit sowie Art und Inhalt der Tätigkeiten. Ein Mustervertrag ist dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügt.

§ 4 Bewertung

- (1) Die Bewertung des Praktikums "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg" erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten auf der Grundlage des von der Praktikantin/vom Praktikanten angefertigten Praktikumsberichts. Dabei kann eine Stellungnahme der Praxisstelle herangezogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung. Die Sprache des Praktikumsberichts ist deutsch.
- (2) Der Praktikumsbericht soll die übertragenen Aufgaben und die erreichten Arbeitsergebnisse der praktischen Tätigkeiten enthalten und von der/dem zuständigen Betreuer(in) der Praxisstelle gegengezeichnet werden. Er ist bis spätestens 15. August des Praktikumsjahres bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Wird das Praktikum nicht bestanden, so ist eine zweimalige Wiederholung zulässig. In Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss anstelle einer Wiederholung Auflagen erteilen, nach deren Erfüllung das Praktikum mit Erfolg anerkannt wird.
- (4) Wird das Praktikum nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang der TH nicht mehr möglich.
- (5) Die Praxisstelle wird gebeten, das Deckblatt (Anlage 3) zum Praktikumsbericht der Praktikantin/des Praktikanten auszufüllen und zu unterschreiben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung für das Praktikum tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 30. November 2015

gez. Prof. Dr.-Ing. Jörg Reiff-Stephan
Studiengangssprecher

Anlage 1: Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung des Praktikums
Anlage 2: Mustervertrag
Anlage 3: Deckblatt zum Praktikumsbericht